

Leitantrag des Vorstands des BVfB

zur Mitgliederversammlung am 11.Nov. 2016

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:



Eckpunkte für ein Betreuerberufsgesetz

1. Das Leitbild des Gesetzes ist der/die hauptberuflich tätige, selbständige oder angestellte Betreuer/in, der/die ein leistungsgerechtes und auskömmliches Einkommen erzielt, das die Unabhängigkeit der Berufsausübung in hoher Qualität ermöglicht.

Berufsqualifikation

2. Berufsbetreuer müssen über eine umfassende Qualifikation verfügen, die sie befähigt, vor allem schwierige Betreuungsfälle zu übernehmen, die nicht durch Vorsorgevollmachten, das Angehörigenvertretungsrecht oder andere Hilfen vermieden werden können.
3. Die Tätigkeit von Berufsbetreuern spielt sich in vielfältigen Spannungsverhältnissen ab: Wohl und Wünsche der Betroffenen, Selbstbestimmung und Schutz, Vertretungs- und Unterstützungsbedarf, Beachtung des freien oder des natürlichen Willens der Betroffenen, Kooperation mit oder Vertretung der Betroffeneninteressen gegenüber den Angehörigen und sozialen Diensten u.a. Berufsbetreuer müssen auch in komplexen Situationen eine begründete Haltung entwickeln und umsetzen. Dazu benötigen sie rechtliche und methodische Kenntnisse, die nur mit einer wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden können, nicht mittels einer Berufsausbildung und auch nicht über die freie Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung.
4. Zur Sicherung des Berufsnachwuchses muss der Betreuerberuf die notwendige gesellschaftliche Anerkennung erfahren. Eine Attraktivität des Berufes in der Konkurrenz um qualifizierten Fachkräftenachwuchs ist nicht durch möglichst niedrige, sondern im Gegenteil nur durch möglichst hohe Qualifikationskriterien zu erreichen. Die Justiz hat die Verantwortung zur Gestaltung des Vergütungssystems und weiterer Rahmenbedingungen, die vor allem in ländlichen Gerichtsbezirken die Nachteile der Betreuertätigkeit außerhalb der Ballungsgebiete ausgleichen.
5. Berufszugangsvoraussetzung ist ein Hochschulstudium auf Bachelor-Niveau, entweder als grundständiges Betreuerstudium oder als **modularisierte Berufsqualifikation** für verschiedene Berufsabschlüsse (Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Berufe aus Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften, Erziehung und pflegerische Berufe), deren für die Betreuung nutzbaren Kenntnisse automatisch anerkannt würden. Gemessen an den notwendigen umfassenden Kenntnissen und Fertigkeiten eines Berufsbetreuers müssten dann (nur) die fehlenden Kompetenzmodule in einer Modulprüfung an einer Hochschule nachgewiesen werden, die zu einem betreuerspezifischen Bachelor-Abschluss und damit zur Berufszulassung führen würde.

Nach der **Faustregel „Eignung von Rechtsanwälten für die Vermögenssorge, Sozialarbeiter für die Personensorge“** und der Notwendigkeit entsprechender individueller Zusatzqualifikationen müssten z.B. Psychologen ergänzende rechtliche und ökonomische Kenntnisse nachweisen, Juristen und Kaufleute dagegen zusätzliche methodische und psychosoziale/sozialmedizinische Kompetenzen.

6. Weitere Berufszulassungsvoraussetzungen sind eine dreijährige Berufserfahrung, ein Betreuerberufspraktikum, die Erfüllung einer Fortbildungsverpflichtung sowie weitere prüfbare persönliche und büroorganisatorische Voraussetzungen im Rahmen eines verbindlichen Berufsbildes.
7. Berufsbetreuer, die nach der mittleren Stufe (eine für die Betreuertätigkeit förderliche Berufsausbildung) vergütet werden, genießen Bestandsschutz. Berufsbetreuer der unteren Vergütungsstufe müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Nachqualifizierungsprüfung nach dem BVormG 1999 absolvieren.
8. Das erforderliche Betreuerberufspraktikum dauert sechs Monate und besteht aus der Führung von fünf ehrenamtlichen Fällen unter der Aufsicht eines seit mindestens fünf Jahren zugelassenen Berufsbetreuers, der/die weitere Voraussetzungen erfüllen muss.
9. Alle Berufsbetreuerbewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden durch die überörtlichen Betreuungsbehörden **per Verwaltungsakt** in eine Liste bestellungsfähiger Betreuerbewerber eingetragen, die bei der jeweiligen Landesjustizverwaltung geführt wird und weitere vorhandene Spezialisierungen aufführt (entsprechend dem Verfahren zur Auswahl von Insolvenzverwaltern).
10. Die Dokumentation der Fortbildungsverpflichtung wird durch die bei der überörtlichen Betreuungsbehörde angesiedelte, durch ehrenamtlich tätige Berufsbetreuer besetzte Berufsregisterstelle wahrgenommen. Aus einer solchen Berufsregisterkonstruktion könnte sich sehr langfristig eine Betreuerkammer entwickeln.

Bestellung im Einzelfall

11. Durch Landesgesetz werden die örtlichen Betreuungsbehörden verpflichtet, Richtlinien über die Betreuerauswahl im Einzelfall im Einvernehmen mit den örtlichen Arbeitsgemeinschaften aufzustellen und zu veröffentlichen.
12. Alle gelisteten Berufsbetreuerbewerber sollen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Qualifikationen bei den Vorschlägen der Behörde zur Bestellung für neue Betreuungsfälle gleichmäßig berücksichtigt werden. Sie haben aber keinen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Bestellung im Einzelfall. Die Betreuungsgerichte haben die Eignung der vorgeschlagenen Betreuer in jedem Einzelfall zu prüfen.
13. Über alle gelisteten Berufsbetreuer wird bei der örtlichen Betreuungsbehörde eine jederzeit einsehbare Betreuerakte geführt, die die Gründe dokumentiert, warum von der behördlichen Richtlinie über die Reihenfolge der Bestellung gelisteter Berufsbetreuer im Einzelfall abgewichen wird.
14. Für die Bestellung und Entlassung eines Berufsbetreuers ist nach der betreuungsgerichtlichen Geschäftsverteilung immer ein/e andere/r Betreuungsrichter/in zuständig als der /die für die Beschwerde gegen eine rechtspflegerische Verfügung Zuständige.

15. Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer ist eine Aufgabe von Betreuungsvereinen, nicht von Berufsbetreuern (vgl. z.B. das „Tandem-Modell“).

Gerichtliche Beaufsichtigung

16. Vorsorgebevollmächtigte müssen wie rechtliche Betreuer gerichtlich beaufsichtigt werden.
17. Anstelle knapper Generalklauseln müssen die gerichtlichen Rechtsaufsichtsbefugnisse konkreter und positiv im Gesetz beschrieben werden, um eine effektive und transparente Aufsicht zu gewährleisten. Damit sollen überflüssige Aufsichtshandlungen vermieden werden wie z.B. „Selbstverfügungserklärungen“ der Betreuten, „Entlastungserklärungen“ der Erben zugunsten ehemaliger Betreuer, Vorgaben, bei welcher Bank zu welchem Zinssatz Geldanlagen zu tätigen ist, die Rechnungslegung über Girokonten, auf die nur die Beträge eingehen, die zum Lebensunterhalt erforderlich sind oder von Konten, die Betreute selbst verwalten sowie die „Delegation“ gerichtlicher Amtsermittlungspflichten auf die Betreuer.
18. Im Rahmen der Regelungen zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften ist der Sperrvermerk weitgehend abzuschaffen und sind Formvorschriften zur Geldanlage und zur Rechenschaftslegung zu entbürokratisieren und die Genehmigungspflicht bei Verfügungen über Geldanlagen gem. § 1812 BGB generell durch eine Anzeigepflicht ersetzt und die Verfügungsgrenze von € 3.000 abgeschafft werden.
19. Die Rolle der örtlichen Betreuungsbehörden bei der faktischen Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Berufsbetreuer in Unterstützung der Betreuungsgerichte bedarf einer bundesgesetzlichen Regelung.
20. Durch Bundesgesetz wird ein Verfahren nach dem Vorbild der Nationalen Expertenstandards im Pflegewesen gem. § 113a SGB XI eingeführt, nach dem die Verbände im Betreuungswesen verbindliche Fachlichkeitsstandards für Berufsbetreuer erlassen, soweit noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Betreuungsgerichte müssen solche Standards berücksichtigen und abweichende Entscheidungen begründen.

Wirtschaftliche Stellung der Berufsbetreuer und Unabhängigkeit

21. Es ist für Berufsbetreuer unzumutbar, nach Vergütungsanträgen zeitraubende Streitfälle im Hinblick auf einzusetzendes Einkommen und Vermögen der Betreuten oder nach deren Tod mit deren Erben auszutragen. Durch eine Änderung der Kostengesetze ist zu gewährleisten, dass bei Zweifeln bezüglich der Bemitteltheit der Betroffenen oder deren Nachlässe die Vergütung immer von der Staatskasse vorgeschossen wird und der Regress gegenüber den Betroffenen oder deren Erben von dort vorgenommen wird.
22. Im Strafgesetzbuch wird ein besonderer Straftatbestand der Bestechlichkeit und Vorteilsannahme durch Berufsbetreuer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen.
23. Berufsbetreuer können nicht durch Erbvertrag Erbe ihrer Betreuten werden. Testamente zu ihrer Erbeinsetzung sind sittenwidrig und nichtig. Wenn Berufsbetreuer zu Lebzeiten des Betreuten von einer testamentarischen Verfügung des Betreuten zu ihren Gunsten erfahren, haben sie dies dem Betreuungsgericht anzuzeigen.